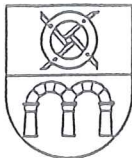




GEMEINDE CELERINA/SCHLARIGNA

Kindergarten- reglement



Gemeinde Celerina
Vschinauncha da Schlarigna

14.7

Kindergartenreglement-10-97.rtf

KINDERGARTEN-REGLEMENT

Art. 1 Grundsatz

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes im vorschulpflichtigen Alter.

Art. 2 Zulassung

Aufgenommen werden Kinder zwei Jahre vor der Schulpflicht, jeweils im August bei Schulanfang.

Es kommen nur Kinder von in Celerina niedergelassenen Eltern in Betracht.

Art. 3 Anmeldung

Die Anmeldungen sind bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Kindergartens schriftlich mittels Anmeldeschein einzureichen. Anmeldescheine werden durch den Schulrat zugestellt oder sind bei den Kindergärtnerinnen erhältlich.

Art. 4 Kindergartenbesuch

Die Kinder haben den Kindergarten regelmässig zu besuchen.

Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, darf es nur auf ärztliche Erlaubnis hin den Kindergarten wieder besuchen.

Sollte ein Kind wegen Erkrankung oder aus einem anderen Grund den Kindergarten nicht besuchen können, ist die Kindergärtnerin zu benachrichtigen.

Art. 5

Stundenplan

Der Kindergartenunterricht richtet sich nach dem Stundenplan.

Art. 6

Süssigkeiten

Die Eltern werden ersucht, den Kindern keine Süssigkeiten mitzugeben.

Art. 7

ärztliche und zahnärztliche Dienste sowie Versicherung

Der schulärztliche und der schulzahnärztliche Dienst werden nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons organisiert.

Alle Schüler, welche den Kindergarten besuchen, sind durch die Gemeinde für Todesfall und Invalidität versichert. Die Versicherung gilt während der obligatorischen Schuldauer und Schulzeit, bei Schulanlässen und für den direkten Schulweg. Ebenso besteht seitens der Gemeinde eine Haftpflichtversicherung.

Art. 8

Zusammenarbeit

Die Kindergärtnerinnen und der Schulrat legen Wert auf regelmässigen Kontakt und gute Zusammenarbeit mit den Eltern.

Art. 9

Inkrafttreten

Das revidierte Reglement tritt aufgrund des geänderten Versicherungsrechtes rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen betreffend den Kindergarten, insbesondere das Reglement vom 20. Juni 1994.

Also beschlossen durch den Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna
am 6. Oktober 1997.

Der Gemeindepräsident:

C. Brantschen

A. Brantschen

Der Gemeindevorstand:

J. Rehm

J. Rehm